

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Großaitingen erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausdrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder VerbrauchDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.
Großaitingen, den 10. Juni 1999

Burkard
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Ab 01.01.2002 gelten die Euro-Beträge zur Abrechnung.

1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

		<u>Euro</u>
1.1.	LF 8, LF 8/6 Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	90,00
1.2.	LF 8, LF 8/6 Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Spreizer	98,00
1.3.	TLF 16/25 u.a. Tanklöschfahrzeug	97,00
1.4.	MZF / ELW 1 Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	27,00

2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

		<u>Euro</u>
2.1.	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	50,00
2.2.	umluftabhängiges Atemschutzgerät, Presslufthammer inkl. Atemmaske	26,00
2.3.	Generator 5 kVA	26,00
2.4.	Beleuchtungssatz	26,00
2.5.	Tauchpumpe TP 4/1	13,00
2.6.	Mehrzwecksauger	17,00
2.7.	Überdruck-Lüftungsgerät	21,00
2.8.	Ölbindemittel (pro Sack)	21,00
2.9.	Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	6,00
2.10.	Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück	10,00
2.11.	Steck- und Schiebeleitern	15,00

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	<u>pro Stunde</u>	<u>mit 25 % Zuschlag</u>
3.1. Einsatzleiter	26,00	32,50
3.2. Feuerwehrmann	18,00	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

3.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet.

	<u>Euro</u>
4.1. Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück	10,00
4.2. Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	10,00
4.3. Standrohr mit Schlüssel	10,00
4.4. Kübelspritze	8,00
4.5. Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	26,00
4.6. Tauchpumpe	38,00
4.7. Mehrzwecksauger	51,00

5. Pauschalgebühren

	<u>Euro</u>
5.1. Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	77,00
5.2. Insektennotdienst	62,00
5.3. Kleintierhilfe - bis 1 Stunde Einsatzzeit	77,00
- jede weitere angefangene Stunde	51,00
5.4. Fehllarme durch Brandmeldeanlage	255,00
5.5. Fehllarme - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	1.300,00